#### Nr. 9 von 12

September 2008 · 90. Jahrgang

#### Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11 5001 Aarau Telefon 062 837 18 18 Telefax 062 837 18 19 E-Mail: info@aihk.ch

www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und Handelskammer

wirksam unternehmen

# MITTEILUNGEN

# AIHK gegen Senkung des AHV-Rentenalters und für Einschränkung des Verbandsbeschwerderechtes

von Peter Lüscher, AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Ende November kommen fünf Bundesvorlagen zur Abstimmung. Der Kammervorstand sagt Nein zur faktischen Herabsetzung des AHV-Rentenalters und Ja zu einer Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts. Auf eine Parolenfassung zu den anderen drei Vorlagen verzichtet die AIHK dagegen. Auf die gleichentags stattfindenden Regierungsratswahlen sowie die Referendumsabstimmung über die vorzeitige Umsetzung der 2006 beschlossenen Steuergesetzrevision kommen wir in der nächsten Ausgabe zurück.

VOLKSABSTIM-MUNGEN VOM 30. NOVEMBER 2008

Am 30. November 2008 wird auf Bundesebene über fünf Vorlagen abgestimmt. Der AIHK-Vorstand beschloss an seiner letzten Sitzung die Ablehnung der Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter». Der Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» stimmt er dagegen zu. Nachstehend werden die Gründe für diese Haltung kurz dargelegt. Zu den weiteren Vorlagen (Volksinitiativen «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» und «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» sowie zur mittels Referendum angefochtenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes verzichtet er auf die Herausgabe von Parolen, weil die drei Vorlagen nicht direkt wirtschaftsrelevant sind.

#### Herabsetzung des AHV-Rentenalters wäre verfehlt

Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes will Personen mit Erwerbseinkommen bis 119340 Franken (das Anderthalbfache des max. rentenbildenden Einkommens per 2007) eine ungekürzte AHV-Rente ab dem 62. Altersjahr gewähren.

Damit soll einem grossen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht werden, zwischen 62 und 65 Jahren die AHV-Rente zu beziehen. Bei teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit soll auch eine Teilrente bezogen werden können. Mit 65 Jahren entsteht in jedem Fall der Anspruch auf die Altersrente. Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 112 Abs. 2 Bst. e (neu)

e. Wer die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, hat ab dem vollendeten 62. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Das Gesetz regelt den Anspruch bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es setzt einen Freibetrag für geringe Erwerbseinkommen fest. Bei einem Rentenbezug vor dem bedingungslosen Rentenalter wird die Rente von Versicherten, die ein Erwerbseinkommen unter dem Anderthalbfachen des maximalen

IN DIESER NUMMER	
AIHK gegen Senkung des AHV-Rentenalters und für Einschränkung des Verbands- beschwerderechtes	57
Ablehnung des Standortförderungsgesetzes	59
Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit?	61
Parteien im Wandel	63

rentenbildenden AHV-Einkommens erzielt haben, nicht gekürzt. Der bedingungslose Anspruch auf die Altersrente entsteht spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Die Forderung der Initiative läuft auf eine generelle Senkung des Rentenalters für die erwerbstätige Bevölkerung hinaus. Dies ist aber weder aufgrund der demografischen Entwicklung noch aufgrund der finanziellen Situation der AHV bzw. der Sozialwerke insgesamt angezeigt. Die Sanierung und langfristige Konsolidierung der schweizerischen Sozialversicherungen hat oberste Priorität. Es sei z.B. auf die massiven Probleme bei der IV-Finanzierung hingewiesen. Diese bedingen wohl auch einnahmenseitige Massnahmen, die zu einer Anhebung der Soziallast-Quote beitragen werden. Umso wichtiger ist es, dass jeder weitere Leistungsausbau vermieden und vielmehr geprüft wird, inwieweit zumutbare Leistungskorrekturen bzw. die damit verbundenen Einsparungen einen Konsolidierungsbeitrag erbringen können. Die Initiative würde demgegenüber zusätzliche Ausgaben zwischen 780 und 1300 Mio. Franken verursachen und liegt schon allein deshalb völlig quer in der Landschaft.

Es ist aber auch nicht angezeigt, auf diesem «kalten Weg» einer generellen Senkung des AHV-Alters zuzustimmen. Vielmehr spricht die demografische Entwicklung eher für eine Anhebung des Rentenalters, sowohl aus arbeitsmarkt- wie sozialversicherungspolitischen Gesichtspunkten. Die Menschen erreichen heute das AHV-Alter bei guter Gesundheit, haben eine höhere Lebenserwartung und beziehen deswegen länger Leistungen. Die Förderung der Frühpensionierung würde zudem die absehbare Verknappung des Arbeitskräfte-Angebots weiter verschärfen, was für die längerfristige Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft schädlich wäre.

Hingegen braucht es Massnahmen zur Bekämpfung der Beschäftigungsprobleme von älteren Arbeitnehmenden. Es ist jedoch der falsche Weg, diese über eine grosszügige Frühpensionierungsregelung in der 1. Säule zu realisieren. Der Verbleib älterer Arbeitnehmender im Arbeitsprozess muss durch personal- und sozialpolitische Massnahmen gefördert werden. Dies bedingt allerdings auch die entsprechende Bereitschaft auf Arbeitgeberseite.

Die Initiative ist somit doppelt falsch: Sie erhöht mit zusätzlichen AHV-Leistungen die Soziallasten der Wirtschaft und vermindert gleichzeitig deren Produktivkraft durch negative Anreize für die Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmenden. Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag. Er erachtet die Neufassung der 11. AHV-Revision mit ihrer breiteren Flexibilisierungsmöglichkeit und der Vorruhestandsleistung für den unteren Mittelstand als indirekten Gegenvorschlag. Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen. Dieser Bundesbeschluss wurde im Nationalrat mit 127:61 (bei 2 Enthaltungen), im Ständerat mit 32:7 (bei 3 Enthaltungen) angenommen. Der AIHK-Vorstand hat die Nein-Parole beschlossen.

### Verbandsbeschwerderecht soll beschränkt werden

Nachdem verschiedene Bauvorhaben mit Verbandsbeschwerden be- bzw. sogar verhindert wurden (Hardturm-Stadion in Zürich), reichte die FDP Zürich eine Volksinitiative zur Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts ein. Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 30a (neu) Verbandsbeschwerderecht Das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten nach den Artikeln 74–79 ist ausgeschlossen bei:

- a. Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen;
- b. Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden.

In der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde im Kanton Aargau ein ähnliches Begehren (Volksinitiative «Gegen Bauverhinderung, für neue Arbeitsplätze», Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts) deutlich abgelehnt. Der AIHK-Vorstand hatte Stimmfreigabe beschlossen, weil er eine Beschränkung auf Bundesebene als richtig erachtet.

Indem Bauvorhaben heute auch nach Volksabstimmungen mit Verbandsbeschwerde angefochten werden können, rücken ökologische vor wirtschaftliche Interessen. Die Anliegen von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft sind jedoch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gleichermassen zu gewichten. Die politische Güterabwägung ist von den Verbänden zu akzeptieren.

Der VCS ist den Beweis schuldig geblieben, dass seine Forderungen nach Parkplatzreduktionen, Fahrtenmodellen und weiteren Restriktionen tatsächlich einen Umweltnutzen generieren. Ökologisch sind die Auswirkungen oftmals sogar kontraproduktiv (Suchverkehr, Ausweichfahrten).

Das Verbandsbeschwerderecht stammt aus den 60er-Jahren. Seither wurden die entsprechenden Gesetze stark ausgebaut. Die staatlichen Behörden verfügen heute im Unterschied zur Entstehungszeit des Verbandsbeschwerderechts über das notwendige Instrumentarium, das Know-how und die Ressourcen, um die Einhaltung der Gesetze überwachen zu können.

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Yvo Hangartner, em. Ordinarius der Universität St. Gallen und schweizweit anerkannter Spezialist für öffentliches Recht, bestätigt, dass die vorgeschlagene Regelung rechtsstaatlich unbedenklich ist.

Der Bundesrat unterstützte die Volksinitiative, das Parlament lehnte sie dagegen ab (Nationalrat 94 : 90, Ständerat 30 : 9). Die gesetzlichen Grundlagen des Verbandsbeschwerderechts wurden im Rahmen der parlamentarischen Initiative Hofmann etwas verschärft, aber nicht im von den Initianten gewünschten Ausmass. Der AIHK-Vorstand hat die Ja-Parole beschlossen

### Ablehnung des Standortförderungsgesetzes

von Axel Reichlmeier, wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Eines der Hauptanliegen der AIHK ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes Aargau. Der Vorstand der AIHK lehnt aber das vom Regierungsrat geplante Standortförderungsgesetz ab, da es keine markante Verbesserung des wirtschaftlichen IST-Zustandes bringt. Wir sind der Meinung, dass essenzielle Standortfaktoren gerade nicht durch ein Standortförderungsgesetz verbessert werden. Der Vorstand der AIHK ist der Auffassung, dass es bereits genügend Fördermassnahmen und Instrumente der Standortförderung gibt.

STANDORT-FÖRDERUNGS-GESETZ

Trotz seiner guten Positionierung werden der Aargau und seine Regionen von aussen noch nicht dementsprechend wahrgenommen. Der Kanton konnte seine tatsächlichen Standortqualitäten und Stärken bis anhin noch nicht genügend ausspielen.

Kantone und Unternehmensstandorte sind im globalisierten Markt mit der steigenden Mobilität von Kapital und Produktion wachsendem Wettbewerb um Standortvorteile und Absatzmärkte ausgesetzt. Um eine aus seiner Sicht systematische Standortförderung betreiben zu können, plant der Regierungsrat, ein Standortförderungsgesetz zu erlassen.

#### **AIHK gegen neues Gesetz**

Der Vorstand der AIHK lehnt die Schaffung des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Standortförderungsgesetzes ab.

Ein Standortförderungsgesetz ist nur dann sinnvoll, wenn es gegenüber dem IST-Zustand deutliche Verbesserungen bringt und keine unerwünschten Nebenwirkungen zur Folge hat. Diese Abwägung ist aus Sicht des AlHK-Vorstandes negativ ausgefallen, weshalb wir die Schaffung eines neuen Gesetzes ablehnen. Es sollte zuerst die strategische Ausrichtung der kantonalen Wirtschaftspolitik ausdiskutiert und festgelegt werden. Danach können zur Umsetzung der

möglichen Massnahmen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Wesentliche Standortfaktoren werden nicht durch ein Standortförderungsgesetz verbessert, sondern andernorts bzw. in anderen Gesetzen (z.B. im Steuergesetz). Die Finanz- und die Steuerpolitik sind für wichtige staatliche Rahmenbedingungen verantwortlich, allen voran für gesunde Staatsfinanzen. Diese bilden die Grundlage für das Vertrauen der Unternehmen in den Standort, weil sie den Kanton fiskalisch berechenbar machen. Wenn der Kanton die Finanzen unter Kontrolle hat, müssen keine Steuererhöhungen zum Abbau der Staatsschulden befürchtet werden. Eine gute öffentliche Infrastruktur ist ebenfalls ein wesentlicher Standortfaktor. Eine «Standortförderung» im Sinne der Ausschüttung von Subventionen – die wohl tatsächlich einer Grundlage in einem neuen Gesetz bedürfte - lehnen wir von unserer Grundhaltung her ab. Ein Standortförderungsgesetz trägt also nach unserer Auffassung (zu) wenig zur Verbesserung der Standortqualität bei.

Mit dem vorgeschlagenen Rahmengesetz besteht auch die Gefahr unerwünschter Nebenwirkungen. Auf Basis des sehr offen formulierten Entwurfs lassen sich eine Vielzahl von ordnungspolitisch vertretbaren und aber auch abzulehnenden Massnahmen legitimieren. Das geplante Gesetz kann sowohl einen un-

erwünschten Aktivismus auslösen als auch die Administration unnötig aufblähen.

Ein wirkungsvolles Standortmarketing ist auch ohne die Schaffung eines neuen Gesetzes möglich. Die dafür notwendigen Gelder wurden vom Grossen Rat jedenfalls bis heute gesprochen. Das dürfte auch in Zukunft der Fall sein, wenn es gelingt, die Wirksamkeit der jeweiligen Massnahmen aufzuzeigen und ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis darzulegen.

#### Forderungen für Weiterbarbeitung

Falls die Vorlage entgegen unserer Ablehnung trotzdem weiterverfolgt werden sollte, wird sich die AIHK zu einzelnen Gesetzesbestimmungen für entsprechende Anpassungen einsetzen. Die geforderten Anpassungen wurden mit Eventualanträgen im Vernehmlassungsverfahren eingebracht. Mit den dem Vernehmlassungsentwurf zu Grunde liegenden Zielsetzungen im Sinne von Stossrichtungen können wir uns weitgehend einverstanden erklären, nicht aber mit verschiedenen der dafür vorgesehenen Massnahmen.

## Fehlende Definition der Rahmenbedingungen für Privathaushalte

Bei der Standortentwicklung sind Massnahmen aufzuzeigen und Instrumente vorzusehen, welche den Verbleib von einkommensstarken natürlichen Personen bzw. deren Ansiedlung fördern.

Wir unterstützen die Zielsetzung, einkommensstarke Privatpersonen in den Aargau zu holen bzw. im Aargau zu halten. Der Regierungsrat lässt aber offen, wie er dieses Ziel erreichen will. Als Lösungsansätze wurden von unserem Vorstand beispielsweise Steuerabkommen bzw. Pauschalbesteuerungen für einkommensstarke Privatpersonen gesehen.

#### Gegen Subventionen an Aargau Tourismus

Der AIHK-Vorstand ist sich durchaus bewusst, dass sich der Kanton gut vermarkten muss, Branchensubventionierung lehnen wir aber weiterhin ab. Das Standortmarketing soll nicht die Rechtfertigung für weiterhin, wenn auch in «entschärfter Form», vorgesehene Subventionen an Aargau Tourismus sein.

Der Fokus beim Standortmarketing liegt richtigerweise bei der Ansiedlung von wertschöpfungsinten-

siven Unternehmen und einkommensstarken Haushalten. Dass es eine zentrale Stelle braucht, um das Freizeitangebot für die (potenziellen) Bewohner attraktiver und bekannter zu machen, mag sinnvoll sein. Ansiedlungswillige Personen brauchen Dienstleistungen wie Immobilienangebote, Steuervergleiche, Informationen zu Arbeit, Freizeit, Kultur, Bildung und Familie.

# Notwendige Abgrenzung von Aargau Services und Aargau Tourismus

Wir fordern eine klare Umschreibung der Aufgaben von Aargau Services auf Gesetzesstufe und aussagekräftige Angaben zum Inhalt der mit Aargau Tourismus vorgesehenen Leistungsvereinbarung.

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wo die Trennung zwischen den Aufgaben von Aargau Services («...die Ansiedlung von Unternehmen aus dem süddeutschen Raum sowie die Zusammenarbeit mit der Standortmarketingorganisation Greater Zurich Area (GZA)...») und Aargau Tourismus («Der Tourismus nimmt im Standortwettbewerb eine wichtige Rolle bei der Förderung von Ansiedlungen von Unternehmen und Privatpersonen ein.») zu ziehen ist. Beide scheinen demnach für die Ansiedlung von Unternehmen verantwortlich zu sein.

#### Keine Kompetenzverlagerung

Die Kompetenz, Verträge mit Dritten abschliessen zu können, soll beim Grossen Rat verbleiben.

Der Zusammenarbeit mit Partnern stimmen wir grundsätzlich zu. Der Aargau ist Teil von übergeordneten Wirtschaftsräumen. Die Zusammenarbeit muss zu einer Win-win-Situation führen und Synergien müssen genutzt werden können.

Allerdings darf es nicht sein, dass der Regierungsrat die vom Grossen Rat zu fällenden politischen Entscheidungen treffen kann. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist die parlamentarische Kontrolle sehr wichtig. Die Aufsichtsfunktion des Grossen Rates erachten wir als Schlüsselfunktion. Wir lehnen deshalb die vorgeschlagene Kompetenzverlagerung vom Grossen Rat zum Regierungsrat ab.

#### Mitgliedschaft bei GZA

Die Mitgliedschaft bei GZA ist bezüglich Standortmarketing kritisch zu prüfen (Erfolgskontrolle). Da die Verlängerung der Probemitgliedschaft bei GZA im Grossen Rat nicht unumstritten war und die Leistungen von GZA (mit 60 Firmenkontakten, 4 Firmenansiedlungen und 11 neuen Arbeitsplätzen in den letzten 3 Jahren) eher bescheiden waren, ist eine regelmässige kritische Prüfung und Erfolgskontrolle

unumgänglich. Dabei ist auch das Wirken kantonaler Stellen einzubeziehen. Die Debatte im Grossen Rat hat auch gezeigt, dass auch bei kantonalen Stellen Verbesserungsbedarf besteht. Bevor bestehende Zusammenarbeiten verlängert oder neue vereinbart werden, ist jeweils eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen.

### Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit?

von Philip Schneiter, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Der Regierungsrat des Kantons Aargau will im Zuge der Reorganisation des kantonalen Justizwesens die Arbeitsgerichtsbarkeit abschaffen. Die Arbeitsgerichte sollen in die allgemeine Ziviljustiz integriert werden. Die AIHK spricht sich entschieden für die Beibehaltung der Arbeitsgerichte und auch der Arbeitsrichter aus. Die bewährte Institution der Arbeitsgerichtsbarkeit kann auch in Zukunft für das Arbeitsrecht und das Arbeitsleben wichtige Funktionen wahrnehmen.

TOTALREVISION DES
AARGAUISCHEN
GERICHTSORGANISATIONSGESETZES

### Fehlende Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsrichter?

Am 13. August 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Botschaft zur Teilrevision der Kantonsverfassung und zur Totalrevision des aargauischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) verabschiedet. Die Botschaft hält am Vorschlag des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI), die Arbeitsgerichte abzuschaffen und die Streitentscheidung in Arbeitssachen in die allgemeine Ziviljustiz einzugliedern, fest.

Die geplante Änderung der Gerichtsorganisation ist bereits im Bericht des DVI für das Anhörungsverfahren vom 18. Januar 2008 begründet worden: Die als Laienrichter tätigen Arbeitsrichter kämen nur «sehr selten» zum Einsatz, da ein Grossteil der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nicht ins Stadium der Hauptverhandlung gelange, sondern bereits im Rahmen der vorgeschalteten Vermittlungsverhandlung, in welcher der Präsident des Arbeitsgerichts auf eine sachgerechte Erledigung des Streits hinwirkt, erledigt werden könne. Die AIHK hat zu dieser Begründung in ihren Mitteilungen vom Mai 2008 Stellung genommen und u.a. vorgeschlagen, über eine Vergrösserung des Einzugsbereichs der Fachgerichte nachzudenken. Sie stellte namentlich die Zusammenlegung einzelner der elf Arbeitsgerichte des Kantons Aargau und sogar die Errichtung eines einzigen kantonalen Arbeitsgerichts zur Diskussion.

In der Botschaft des Regierungsrats ist nun eine Statistik über den Einsatz der Arbeitsrichter nachgeliefert worden. Es ergibt sich, dass einzelne Arbeitsge-

richte im Jahr 2007 bis zu 24 Hauptverhandlungen durchgeführt haben. Im kantonalen Durchschnitt ist im letzten Jahr fast eine Hauptverhandlung pro Monat durchgeführt worden. Dass die Arbeitsrichter «sehr selten» zum Einsatz kommen, ist bloss in einzelnen Bezirken (Laufenburg, Muri) der Fall. Der Regierungsrat hat die genannte Begründung für die Abschaffung der Arbeitsgerichte denn auch mit dem Hinweis darauf abgesichert, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten in Arbeitssachen, die nicht vermittelt werden können, häufig nicht die Sachkenntnisse der Laienrichter, sondern die Rechtskenntnisse der Berufsrichter bedeutsam seien, weil sich komplexe vertragsrechtliche Probleme stellten.

#### Nutzen der Arbeitsgerichte

Der Arbeitsgerichtsbarkeit werden mehrere positive Effekte zugeschrieben. In der öffentlichen Diskussion etwas in den Hintergrund geraten ist dabei die Beteiligung der Verbände des Arbeitslebens an der Rechtsprechung als Ausdruck des sozialen Dialogs. Das heisst jedoch noch lange nicht, dass sich die Arbeitsgerichtsbarkeit überlebt hätte.

Die Einrichtung von Sondergerichten rechtfertigt sich ganz allgemein dann, wenn die Gegenstände der zu entscheidenden Streitigkeiten genügend grosse Besonderheiten aufweisen. Streitigkeiten in Arbeitssachen werden durch Auslegung und Anwendung des Arbeitsrechts entschieden. Das Arbeitsrecht gilt seit jeher als Sonderrecht, wenn auch das Ausmass seiner Besonderheiten umstritten ist. Das Arbeitsrecht zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass es zahlreiche Ge-

neralklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe kennt sowie mehrere Regulierungsebenen unterscheidet. Daraus speist sich die besondere Dynamik des in wesentlichen Teilen aus Richterrecht bestehenden Arbeitsrechts, welche die sachgerechte Erfassung immer neuer Regulierungsbedürfnisse erlaubt, beispielsweise den Schutz der Arbeitnehmenden vor sexueller Belästigung oder Mobbing und neuerdings auch vor Stress.

Die Dynamik des Arbeitsrechts hat einerseits zur Folge, dass Richter in Arbeitssachen ihre Rechtskenntnisse ständig fortentwickeln müssen. Die «lebensnahe» Entscheidung von Streitigkeiten in Arbeitssachen setzt andererseits aber voraus, dass genaue Kenntnisse über die sich stetig wandelnde Situation im Arbeitsleben vorhanden sind. Erst die Symbiose von Rechts- und Sachkenntnissen führt zu angemessenen Ergebnissen. Für eine solche Symbiose bietet gerade das herkömmliche System, in dem Berufsrichter und ausgewählte Laienrichter zusammenarbeiten, Gewähr.

Die Behauptung, dass es zur Entscheidung von Streitigkeiten in Arbeitssachen häufig massgeblich allein auf die Rechtskenntnisse der Berufsrichter ankomme, unterscheidet also zwei Aspekte der Streitentscheidung, die sich gerade nicht trennen lassen. Diese Untrennbarkeit führt auch dazu, dass die Abschaffung des Amts des Arbeitsrichters einen doppelten Knowhow-Verlust mit sich brächte, nämlich für die Justiz sowie für die Unternehmen, die von den Kenntnissen, welche ihre Mitarbeiter bei Ausübung des Richteramts erwerben, durchaus profitieren.

#### **Falsche Signale**

Das schweizerische Arbeitsrecht ist immer noch auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ausgerichtet. Seit geraumer Zeit sind allerdings gegenläufige Tendenzen spürbar (Beispiel aus der Gesetzgebung: Gleichstellungsgesetz, GlG; Beispiel aus der Rechtsprechung: BGE 132 III 115 und 133 III 512: einzelarbeitsvertragliche Pflicht zum Erlass eines Sozialplans). Der Grund liegt u.a. in der sog. Schrittmacherfunktion der Gesamtarbeitsverträge, bei deren Vereinbarung üblicherweise die Leistungsfähigkeit der Grossunternehmen einen wichtigen Massstab abgibt.

Dieser sich abzeichnende Strukturwandel des Arbeitgeberbegriffs könnte sich gerade für den Kanton Aargau, der sich mittlerweile zum KMU-Kanton gewandelt hat, als problematisch erweisen. Mit der Ab-

schaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit würden daher falsche Signale ausgesendet; denn die Arbeitsrichter, von denen zahlreiche auch in KMU tätig sind, haben es durchaus in der Hand, mit einer ausgewogenen Spruchpraxis für alle Arten von Unternehmen ein Sprachrohr zu bilden und namentlich dafür zu sorgen, dass das kleingewerbliche Unternehmen nicht zum blinden Fleck des schweizerischen Arbeitsrechts verkommt.

### Das Kind mit dem Bade ausschütten?

Gerichtsorganisatorisch kann die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten in Arbeitsachen auf verschiedene Arten geregelt sein: Es können Sondergerichte oder die allgemeinen Gerichte für zuständig erklärt werden. Die Eingliederung in die allgemeine Ziviljustiz kann dabei vollständig erfolgen, aber auch unvollständig bleiben. Die Bildung spezialisierter Spruchkörper für Arbeitssachen innerhalb der allgemeinen Gerichte ist im Kanton Aargau allerdings nicht geplant; sie käme sowieso nur bei den grösseren Bezirksgerichten (v.a. Baden) in Frage.

Mit der vollständigen Integration der Arbeitsgerichtsbarkeit in die allgemeine Ziviljustiz würde aber noch ein weiterer Vorteil, welcher der bisherigen Gerichtsorganisation zugeschrieben wird, preisgegeben, nämlich die Spezialisierung der Berufsrichter. Damit stellt man sich gegen einen allgemeinen Trend, der längst auch die juristischen Berufe erfasst hat: Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) hat im Jahr 2007 die ersten Fachanwaltstitel im Arbeitsrecht verteilt. Ein Wissensvorsprung der Parteivertreter gegenüber dem Gericht kann sich aber gerade in einem Rechtsgebiet, in dem viele Streitigkeiten vermittelt werden, negativ auswirken. Im Weiteren kann vorausgesagt werden, dass sich die in Arbeitssachen im Allgemeinen kürzere Verfahrensdauer bei einer Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die allgemeine Ziviljustiz verlängern würde.

Mit der Abschaffung der Arbeitsgerichte wegen (angeblich) fehlender Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsrichter würde gewissermassen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Dies wäre umso bedauerlicher, als die institutionelle Absicherung einer «lebensnahen» Arbeitsgerichtsbarkeit durch kantonales Recht bereits deshalb nicht vollumfänglich gelingen kann, weil die Entscheidung von Streitigkeiten in Arbeitsachen an der Spitze des Instanzenzugs einem allgemeinen Zivilgericht, dem Bundesgericht, obliegt.

#### **Fazit**

An der bewährten Institution der Arbeitsgerichtsbarkeit ist festzuhalten. Sie erfüllt für das Arbeitsrecht und das Arbeitsleben wichtige Funktionen. Im Hinblick auf die – trotz allem – anstehende Wahl der Arbeitsrichter vom kommenden Winter (Amtsperiode 2009–2013) sind die Arbeitgeber deshalb aufgefordert, fähige Mitarbeitende weiterhin dazu zu ermuntern, sich als Arbeitsrichter zur Verfügung zu stellen.

### Parteien im Wandel

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



Seit den nationalen Parlaments- und den darauf folgenden Bundesratswahlen (bzw. den Nicht-Wahlen) im Herbst und Dezember 2007 scheint kein politischer Stein mehr auf dem andern zu liegen. Für politisch interessierte, aber in die Parteiarbeit nicht direkt involvierte Bürgerinnen und Bürger entstand seither der Eindruck, die Schweiz stehe kurz vor dem Niedergang und – noch schlimmer – stehe ohne Führung da. Sachpolitische Themen wurden, wenn überhaupt, nur so nebenbei und im Interesse personalpolitischer Spiele und Ränke behandelt. POLITIK ALLGEMEIN

Wie schön ruhig war es in der guten alten Zeit, als sich das Sommerloch seinen Namen noch redlich verdiente und nicht nur die Regierungen aller Stufen, sondern auch «die Politik» in den ihrerseits wohlverdienten Sommerferien weilte.

Nun, spätestens seit dem berühmten 12./13. Dezember 2007 war klar, dass es im Sommer 2008 zwar weiterhin saure Gurken, aber keine Ruhe mehr geben würde. Nicht voraussehbar war jedoch die Menge an zugeschütteten politischen Sommerlöchern, die der geneigten Leser-, Seher- und Hörerschaft aller gängigen Medien dann tatsächlich zugemutet wurde.

#### Edutainment: Ja, aber...

Politik soll und darf nicht nur tierisch ernst sein und sich ausschliesslich um Sachfragen drehen. Auch die Parteien müssen sich den Erwartungen der Zielgruppen (potenzielle Wählerschaft) nach Unterhaltung und Information anpassen, wollen sie ihr Produkt (die Partei, das politische Programm) an den Mann bzw. die Frau bringen. Politik wird zu einem Event, der nur dann Zulauf erhält, wenn die Verpackung Spannung verspricht und Erwartungen, sogar Hoffnungen zu wecken vermag.

In unserem direktdemokratischen bzw. parlamentarischen Mehrparteiensystem (das Wort «Konkordanz» getraut man sich fast nicht mehr zu verwenden) kommt den Parteien nach wie vor eine staats-

politisch wichtige Funktion zu. Sie sollten durch klare Programme und Zielsetzungen den Stimm- und Wahlberechtigten helfen, sich in Sachfragen eine Meinung zu bilden und diese dann auch in den entsprechenden Gremien durchsetzen.

Diese Wegweiserfunktion scheint aber je länger je mehr etwas ausser Mode zu geraten. Einerseits bekunden die Parteien zunehmend Mühe, sich eindeutig von der Konkurrenz abzugrenzen. Mit immer kurioser anmutenden Wortschöpfungen («Claims») versuchen sie, sich als die führende Wirtschafts-, Familien-, Umwelt- oder Bildungspartei oder – sehr beliebt in neuerer Zeit – als die einzig wahren Liberalen, Sozioliberalen, Grünliberalen, als die einzige Partei des Mittelstandes, der KMU, der Solidarität usw. zu präsentieren. Andererseits werden vermehrt Einzelpersonen (die parteieigenen oder die der Konkurrenz) ins Zentrum der Aktivitäten gestellt, sei es als Opfer, Täter, Opinion Leader, Cervelat-Promi usw. Ein weiteres Feld der ausserpolitischen Präsenz haben einige Parteien in ihrem optischen Auftritt gefunden. Es ist die hohe Zeit neuer Logos, Claims, Internetauftritte, neuer Schriften, neuer Gadgets usw. Zwei seelenverwandte, aber doch unterschiedliche Parteien üben sich dazu aktuell mit einer Fusion, verbunden mit einem doch etwas gewagten Namenswechsel, eine andere Partei spaltet sich teilweise auf, wobei die neu entstandenen Spaltpilzchen noch arg ums Überleben kämpfen. Durchaus bemerkenswert ist hier aber die Tatsache, dass eine national (noch) bedeutungslose Neo-Partei, die im Nationalrat nicht einmal Fraktionsstärke aufweist, mit doch zwei Sitzen im Bundesrat vertreten ist. Dieses Kuriosum – die Vorgeschichte dazu ist bekannt – wird sich wohl spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahlen im Oktober bzw. Dezember 2011 wieder auflösen.

#### ... nicht um jeden Preis

Nach allgemeinem Verständnis sollen Parteien – Zusammenschlüsse von Gleichgesinnten in meist vereinsrechtlicher Form, die sich in inhaltlich übereinstimmender Weise zu den Sachthemen äussern – der Meinungsbildung und Interessenvertretung ihrer Wählerschaft dienen.

Soweit die Theorie. In der Praxis konnte in den letzten Wochen und Monaten der Eindruck entstehen, die Parteien beschäftigen sich ausschliesslich oder vorwiegend mit sich selbst bzw. sich untereinander. Die Nicht-Wiederwahl eines Bundesrats bot den Startschuss zu einem bislang beispiellosen Hickhack auf personeller Ebene. Ergänzt wurde die Personaldiskussion mit pikanten Verschwörungstheorien, mehrfachen Kommissions- und Amtsgeheimnisverletzungen von wahrscheinlich verschiedenen Seiten sowie mit einer aktuell angedrohten Ausweitung der sog. «Roschacher-Affäre» von der politischen auf die juristische Ebene. Daneben konnte eines der sachpolitisch wichtigsten Themen des ersten Halbjahres, die Cervelat-Krise, zwischenzeitlich dank Rindern aus Uruguay, Paraguay und Argentinien offenbar glücklich gelöst werden. Das Scheitern der Doha-Runde und die weiterhin ungelöste Situation der schweizerischen Landwirtschaft scheinen demgegenüber nur marginal interessant.

#### Parteien sind wichtig

Die gesellschaftlichen Veränderungen der Neuzeit gehen natürlich auch an den Parteien nicht spurlos vorüber. Sie müssen um jede Wählerstimme kämpfen. Die Zeiten, in denen ganze Familien, Quartiere, Dörfer, Musik- und Turnvereine einer bestimmten Partei vorhaltlos die Treue gehalten haben, scheinen endgültig vorbei. Die Zahl der Nicht- und Wechselwähler steigt stetig. Die lokale Verbundenheit schwindet mehr und mehr aus dem Alltag. Diese Erfahrung machen nicht nur die Parteien, auch die Kirchen oder gemeinnützige Einrichtungen auf Basis der Freiwilligenarbeit (z.B. Sportvereine) leiden darunter.

Eine der grossen Aufgaben aller Parteien ist es nun zu fragen, wie dieser Tendenz des politischen Desinteresses grosser Teile der Bevölkerung und der fehlenden Bereitschaft, sich z.B. ohne Aussicht auf grossen Lohn in der Ortspartei zu engagieren oder an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, begegnet werden kann. Persönlich bin ich der Ansicht, dass diese Form des politischen Absentismus für unser Staatssystem bedrohlich ist. Es genügt nicht, Demokratie auf die Verpackung zu schreiben. Demokratie funktioniert nur so lange im Interesse der Gesamtgesellschaft, als sie auch tatsächlich von möglichst Vielen gelebt und genutzt wird.

Mit den aktuell öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten der grösseren Parteien auf nationaler Ebene ist aber fraglich, ob damit tatsächlich das Interesse des Publikums für sachpolitische Diskussionen und die Lust auf aktives Mitwirken geweckt bzw. erfüllt werden kann. Interne Personalprobleme, Namensund Logowechsel, krampfhafte Versuche von gegenseitigen Distanzierungen und Abgrenzungen und das ständige Pochen auf «wir habens erfunden», verbunden mit öffentlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Parteien über ein Sachthema scheinen dazu wenig beizutragen. Im Gegenteil: Diesbezügliche Umfragen im eigenen näheren Umfeld – zwar absolut nicht repräsentativ, aber tendenziell dennoch allgemein wahrnehmbar – zeigen das Unbehagen gegenüber der stattfindenden Polarisierung und Personalisierung. Die geweckten und berechtigten Erwartungen der Wählerschaft werden von den Gewählten nicht erfüllt, und zwar quer über alle Parteigrenzen hinweg.

Es ist anzunehmen, dass den Parteiverantwortlichen aller Stufen diese Probleme durchaus bekannt sind. Es ist ebenfalls anzunehmen, dass sich unzählige Menschen (mandatierte und freiwillig arbeitende) genau mit solchen Fragestellungen beschäftigen und ernsthaft bemüht sind, ihre sachpolitischen Positionen an die Frau und den Mann zu bringen, ohne dafür jedes Mal persönliche Angriffe gegen die Konkurrenz lancieren zu müssen. Das ist die notwendige Knochenarbeit, ohne die keine Partei auf Dauer überleben kann.

Schade nur, wenn sich einzelne Exponentinnen und Exponenten – ebenfalls quer über alle Parteigrenzen hinweg – nach der Wahl (oder Ab- oder Nichtwiederwahl) dessen nicht mehr bewusst sind. Es bleibt die Hoffnung, dass sich die momentan noch etwas erhitzten Gemüter – Herbst sei Dank – bald wieder beruhigen und durchaus kontroverse, aber konstruktive und zielgerichtete Diskussionen über Sachfragen im Interesse der täglich davon betroffenen Bevölkerung wieder in den Vordergrund rücken.

AZB 5000 Aarau 1
PP/Journal
CH5000 Aarau 1